

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 95 (2001)
Heft: 3

Rubrik: Zeichen der Zeit : Staatskirchenrecht als Kirchennotrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Willy Spieler

Staatskirchenrecht als Kirchennotrecht

Die römisch-katholischen Kirchenleitungen tun sich schwer mit dem «Volk Gottes», wenn dieses sich als Subjekt der Kirche versteht und sein Recht auf demokratische Partizipation reklamiert. Selbst die demokratische Kirchenverfassung, die aus der staatlichen Anerkennung einer Kirche folgt, ist ihnen ein Dorn im Auge. Was aber, wenn die staatskirchliche Demokratie dem Evangelium näher stünde als der anhaltende Autoritarismus und Zentralismus der Amtskirche? Und warum soll das Volk Gottes nicht die demokratischen Strukturen nutzen, die ihm der Staat zur Verfügung stellt, und sei es als kirchliches Not- und Widerstandsrecht gegen ein allzu hierarchisches Kirchenverständnis?

Kritik an der staatskirchlichen Demokratie

Dass der Rechtskatholizismus die staatskirchliche Demokratie ablehnt, ist nicht neu. Der inzwischen abgesetzte Churer Bischof Wolfgang Haas und seine ihm ergebene Vereinigung «*Pro Ecclesia*» haben deshalb sogar die Initiative für eine Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich 1995 unterstützt. Damit wäre die katholische Kirche wieder auf ihre eigenen undemokratischen Strukturen reduziert worden. Neu dagegen ist, dass auch besonnene Bischöfe wie Kurt Koch

von Basel den *staatskirchlichen Gremien* die theologische Legitimation absprechen und sie nur noch als *Finanzierungsorgane* der Kirche gelten lassen.

In einem umfangreichen Artikel in der Schweizerischen Kirchenzeitung vom 21. September 2000 sucht Koch diese Kritik zu begründen. Zwar räumt der einstige Hoffnungsträger des demokratischen Katholizismus ein, dass die staatskirchlichen Systeme «vielen engagierten Katholiken und Katholikinnen die Möglichkeit geben, ihre Mitsorge für das Leben der Kirche wahrzunehmen». Aber es gehe um die «*Thematisierung eines strukturellen Problems*». Dieses bestehe darin, dass sich die «staatskirchenrechtlichen Systeme ... nicht an der katholischen Ekklesiologie orientieren, sondern dass sie ganz den staatlichen Strukturen nachgebildet» seien. Die «staatskirchenrechtlichen Systeme» dürften jedoch nicht an die Stelle der Kirche treten, sondern sie hätten sich auf einen «auxiliaren Auftrag der Finanzierung der Kirche» zu beschränken. Zwar ist Koch nicht gegen jede «Laienmitverantwortung», aber diese habe in «kirchlich-synodalen Gremien wie beispielsweise in den Pfarreiräten und kantonalen und diözesanen Seelsorgeräten» zu erfolgen, also überall dort, wo «Laien» nach der innerkirchlichen Ordnung zwar mitreden, aber nicht wirklich mitentscheiden können.

Schwer tut sich Koch mit der *demokratischen Wahl* von Personen im kirchlichen Dienst, die nach dem kanonischen Recht nicht vorgesehen sei. Vor allem in der «*Wiederwahl*» und damit eben auch in der Möglichkeit der Abwahl eines Amtsträgers sieht er einen Widerspruch zur «Auffassung der katholischen Kirche vom kirchlichen Amt».

Koch spricht auch den *staatskirchlichen Gremien* die theologische Legitimation ab. Die Kirche soll diese «zwar als Hilfsstrukturen für die Befriedigung ihrer ökonomischen Bedürfnisse» verwenden. Das Problem aber bleibe, dass «je-

der *finanzielle* Entscheid auch einen pastoralen Vorentscheid» voraussetze, für den nach Koch eben nur die Kirche, letztlich die Hierarchie zuständig sein kann. Statt dessen würden die staatskirchlichen Gremien heute bei pastoralen Fragen «in einer Weise mitwirken (...), die «auxiliaren» Gefäßen so nicht zusteht».

Was Koch am meisten stört, ist das Fehlen des *Bistums* in den staatskirchlichen Strukturen. Er führt beredte Klage darüber, dass es auf der Ebene des Bistums «die staatskirchenrechtliche Auxiliarität überhaupt nicht» gebe, da dem Bischof von den Steuereinnahmen weniger als ein Prozent zur Verfügung stünden. Dass die Bistümer in der Bundesverfassung nur vorkommen, insofern ihre Errichtung einem Genehmigungsvorbehalt des Bundes unterliegt, ist für Koch eine «sehr problematische konfessionelle Ausnahmebestimmung», die er als diskriminierend empfindet und zur Abschaffung empfiehlt.

Warum keine Demokratie in der Kirche?

Kurt Koch hat in allen Punkten recht, in denen er die *Unvereinbarkeit* zwischen dem vom Vatikan erlassenen *Kirchenrecht* und dem von den Kantonen eingeführten *Staatskirchenrecht* darlegt. Der Widerspruch dürfte solange unlösbar sein, als nicht die Kirche selbst sich demokratische Strukturen gibt. Der moderne Staat kann in sein öffentliches Recht nur kirchliche Körperschaften aufnehmen, die sich einer demokratischen Organisation unterziehen. Eine hierarchisch verfasste Kirche wäre im öffentlichen Recht des demokratischen Staates ein Fremdkörper.

Warum aber soll die katholische Kirche nicht demokratisierbar sein? Sie müsste nur ihre eigene *Soziallehre* auf sich selbst anwenden. «Autoritäre Regime durch demokratische Ordnungen» zu ersetzen, sei «ein Prozess, von dem wir wünschen, dass er sich ausbreite und verstärke», schrieb Johannes Paul II. in

seiner Enzyklika «*Sollicitudo rei socialis*» von 1988 (Nr. 44). Warum soll dieser «Prozess» vor der Kirche Halt machen? Und wenn die Enzyklika fortfährt, «die ‘Gesundheit’ einer politischen Gemeinschaft» drücke sich «in der freien und verantwortlichen Teilnahme aller Bürger am öffentlichen Leben» aus, dann wird damit vielleicht auch etwas über die Krankheit des heutigen Katholizismus ausgesagt, der ohne die Partizipation der Gläubigen am kirchlichen Leben immer sklerotischer wird. Jedes «Führungsmonopol», so heisst es weiter, sei totalitär und führe «zur Zerstörung des wahren Subjektcharakters der Gesellschaft und der Bürger als Personen» (Nr. 15). Wie aber steht es mit dem Führungsmonopol der Hierarchie? Zerstört dieses nicht auch den «Subjektcharakter» des Volkes Gottes und der einzelnen Gläubigen als Personen?

Und noch etwas lehrte die zitierte Enzyklika: Es gebe «*Strukturen der Sünde*», die «im Verlangen nach Macht mit dem Vorsatz, anderen den eigenen Willen aufzuzwingen» (Nr. 37), ihre Ursache hätten. Hat dieses Verlangen nach Macht nicht auch in der Kirche autoritäre Strukturen geschaffen, die als sündig bezeichnet werden müssten? Auch und gerade wenn sie als «göttliches Recht» dogmatisiert werden?

Die *Churer Synode 72* mahnte zu Recht, «dass die Kirche sich vermehrt der Frage stellen muss, wie sie in ihrem eigenen Bereich jene Freiheit achtet, die sie in der Welt verwirklicht sehen möchte». Der Text, dem dieses Zitat entnommen ist, heisst «Kirche im Verständnis des Menschen von heute». Darin werden die *bibeltheologischen Grundlagen* für die Demokratisierung der Kirche dargelegt:

Das Volk Gottes ist eine Gemeinschaft gleicher und freier Menschen. Die *Gleichheit* äussert sich durch die allen zukommende Würde in der Verschiedenheit ihrer Berufungen. «Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau» (Gal.

3,28). «Wer bei euch gross sein will, sei euer Diener...» (Mt. 20,26). Und *Freiheit* ist, «wo der Geist des Herrn wirkt» (2 Kor. 3,17). Für die Gläubigen gilt deshalb: «Ihr braucht euch von keinem belehren zu lassen» (1 Joh. 2,27). Die Hierarchen sollen sich bescheiden: «Wir sind nicht Herren über euren Glauben, sondern Helfer zu eurer Freude» (2 Kor. 1, 24).

Aus der grundlegenden Gleichheit und Freiheit aller Gläubigen folgert die Synode «ein allgemeines aktives und passives Wahlrecht in der Kirche». Als «Diözesane Entscheidung» wird festgehalten, «dass alle kirchlichen Ämter durch Wahlen besetzt werden, an denen die betroffenen Gläubigen direkt oder repräsentativ beteiligt sind». Dazu gehören auch, «dass die Amtsträger sich einer periodischen Wiederwahl stellen müssten». Nicht nur die Pfarrer, sondern auch die Bischöfe sollten vom Kirchenvolk gewählt werden. Das entspreche im übrigen einer «guten Tradition der älteren Kirche». Verwiesen wird hier zum Beispiel auf das Wort Papst Leos des Grossen (440–461): «Der allen vorstehen wird, soll von allen gewählt werden.»

Die andere Konsequenz aus einer Gemeinschaft der Gleichen und Freien ist die «Mitbestimmung der Laien mit den zuständigen Amtsträgern» bei allen wichtigen Entscheidungen, «mit denen die Kirche ihre konkreten Lebensformen gestaltet, ihre Soziallehre entwickelt und anwendet oder ihren helfenden Einsatz plant», bis hin zur «Vertiefung des Glaubensverständnisses».

In der Logik der Churer Synode entspricht daher die Demokratie, die der Staat den Katholikinnen und Katholiken in der Kirche ermöglicht, dem Evangelium weit besser als der Autoritarismus des Codex Juris Canonici.

Ein innerkirchliches Notrecht

Wenn dem aber so ist, wenn das *demokratische Staatskirchenrecht* dem Evangelium näher kommt als das *undemokra-*

tische Kirchenrecht, dann muss es dem Volk Gottes erlaubt sein, die ihm zustehenden Rechte durch die heutigen «staatskirchenrechtlichen Gefässe» geltend zu machen. Die Zürcher Katholikinnen und Katholiken haben genau diesen Weg beschritten, als sie den unrechtmässigen Churer Bischof Wolfgang Haas in seiner Amtsführung boykottierten. Das war der Paradefall eines Konflikts der beiden Rechtsordnungen, auf den Kurt Koch leider nicht eingehet.

Wenn rechtskatholische Theologen demgegenüber die «*Religionsfreiheit*» bemühen, um sich die autoritäre Verfassung der katholischen Kirche über eine öffentlich-rechtliche Anerkennung verbriefen zu lassen, übersehen sie, dass der Staat der Kirche zwar nicht verbieten kann, undemokratisch strukturiert zu sein, dass er aber auch nicht verpflichtet ist, eine so verfasste Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuerkennen. Wer die demokratischen Grundrechte, ja die Würde der Menschen – und insbesondere der Frauen – missachtet, hat keinen Anspruch, vom Staat dafür auch noch privilegiert zu werden.

Recht hat Koch mit seiner Kritik, dass im kantonalen Staatskirchenrecht das *Bistum* fehle. Aber auch dieses Problem wäre einfacher zu lösen, wenn der Bischof vom Volk gewählt würde, als wenn das Volk Bischöfe vorgesetzt bekommt, die es ablehnt. Mit der Demokratisierung der Bischofwahlen könnte sogar der *Bistumsartikel* aus der Bundesverfassung verschwinden. Solange aber der Vatikan nur Bischöfe ernennt, die seiner Linie folgen, und solange der Nuntius wie ein Denuntius dafür sorgt, dass sie von dieser auch nicht abweichen, solange benachteiligt der Bistumsartikel nicht das Volk Gottes, sondern allenfalls jenen Teil der Hierarchie, der Demokratie in der Kirche ablehnt. Wie das kantonale Staatskirchenrecht so schützt auch der Bistumsartikel die Gläubigen vor Bestrebungen Roms, das Volk Gottes zu disziplinieren, statt ihm zu dienen. •